

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PRÄQUALIFIKATIONSVERFAHRENS

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

1. Die „**VMC Präqualifikation GmbH**“ (in der Folge kurz: VMC) ist eine vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Bonn, beauftragte und autorisierte private „**Konformitätsbewertungsstelle**“ (in der Folge kurz: KBS) mit dem Sitz in Wien, Österreich.
2. Die **Leitlinie** des zuständigen Deutschen Bundesministeriums für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens, analog der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der KBS.
3. Der „**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen**“ e.V. Bonn (in der Folge kurz: PQ-Verein), hat die hoheitliche Aufgabe, ein Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Deutschland zu führen. Der PQ-Verein ist bei seiner Tätigkeit an die Leitlinie gebunden. Der PQ-Verein überwacht die von ihm exklusiv beauftragten KBS.
4. Die „**Deutsche Akkreditierungsstelle**“ (in der Folge kurz: DAkkS) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierungen in Deutschland. Die DAkkS überwacht die Einhaltung der sich aus den einschlägigen Normen und den Vorgaben der Leitlinie ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen der KBS.
5. „**Antragsteller**“ (m/w) kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst. Jeder Antragsteller i.S.d. Leitlinie hat einen Anspruch auf Durchführung des Präqualifikationsverfahrens zu den in der Leitlinie, in den vorliegenden AGB und den in der Gebührenordnung enthaltenen Bestimmungen.
6. Das ehemals als „**Zertifikat**“ betitelte Dokument wird zukünftig als „**Bescheinigung**“ bezeichnet.
7. „**Präqualifikationsverfahren**“ (in der Folge kurz: PQ-Verfahren) ist ein Zertifizierungsprogramm im Sinne der ISO 17065 und gliedert sich
 - 7.1. in das Verfahren zur Aufnahme eines Unternehmens in das beim PQ-Verein geführte amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (in der Folge kurz: Antragsverfahren),
 - 7.2. und das Verfahren für die Aufrechterhaltung einer Präqualifikation (in der Folge kurz: Evidenzhaltung).

„**Leistungsbereiche**“ sind die einzelnen Leistungen, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren kann. Diese sind in der Anlage 2 der Leitlinie angeführt.

Im Übrigen gelten alle vergaberechtlichen Begriffe im Sinne der deutschen Rechtsordnung, insbesondere jene der VOB (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen), des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), der VgV (Vergabeverordnung) und des VGRÄG 2005 (Vergaberechtsänderungsgesetz 2005) sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen der Länder in Deutschland und dem Urheberrechtsgesetz, sämtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ANTRAGSTELLUNG und ZERTIFIZIERUNGSVEREINBARUNG

Der Antragssteller beauftragt die KBS (mittels unterschriebenen Angebots) mit der Erstellung von personalisierten Antragsunterlagen. Nach Vervollständigung dieser Unterlagen übermittelt er diese der KBS. In seinem Antrag legt der Antragssteller gegenüber der KBS fest, für welche Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie er sich präqualifizieren lassen will. Nach Eingang des firmenmäßig gezeichneten Antragsformulars und positiver Bewertung kommt die Zertifizierungsvereinbarung gemäß dieser AGB zustande. Bei negativer Bewertung kommt kein Vertrag zustande und der Antrag wird abgelehnt.

Die KBS prüft den Antrag des Antragsstellers daraufhin, ob die vorhandenen Informationen ausreichend sind, um das PQ-Verfahren durchführen zu können. KBS und Antragssteller klären ggf. Differenzen im Verständnis.

Für die durch die KBS erbrachten Leistungen gilt die aktuelle Gebührenordnung als vereinbart. Die Evaluierung des Antrags erfolgt erst nach Eingang dieser Gebühr bei der KBS.

LEISTUNGEN DER KBS

Die KBS führt das PQ Verfahren nach den Regeln der Leitlinie und den darin angegebenen Kriterien durch. Sie veranlasst in Folge alle erforderlichen Eintragungen des Antragstellers in die vom PQ-Verein geführte „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ und entrichtet das vom PQ-Verein festgelegte Entgelt für die Eintragungen. Sie wird weiters den Antragsteller über alle ihn betreffenden Änderungen des PQ-Verfahrens bzw. dessen Kriterien unterrichten.

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM UND EINTRAGUNG

Die KBS führt eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung nach den Kriterien der Leitlinie durch. Ist der Antrag unvollständig, fordert die KBS die fehlenden Informationen/Unterlagen innerhalb von 14 Kalendertagen beim Antragssteller an. Die KBS kann dem Antragssteller eine angemessene Frist zur Vervollständigung seines Antrages einräumen. Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers, so fordert die KBS unverzüglich Aufklärung. Die KBS kann dem Antragssteller hierzu eine angemessene Frist setzen. Erfolgt die Aufklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Antrag abgelehnt.

Die Präqualifizierungsfrist für die Prüfung aller Dokumente beginnt zu laufen, sobald die KBS einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag erhalten hat. Die Präqualifizierungsfrist beträgt max. sechs Wochen.

Nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung stellt die KBS eine Bescheinigung (inkl. Registrierungsnummer) aus, und es werden die Unterlagen elektronisch an den PQ-Verein übermittelt. Danach wird der Antragsteller in die „amtliche Liste der präqualifizierten Unternehmen“ aufgenommen.

AUFRECHTERHALTUNG DER PRÄQUALIFIKATION.

Zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist der Antragsteller verpflichtet, die Eignungsnachweise, die im Rahmen des PQ-Verfahrens zu berücksichtigen sind, entsprechend ihrer Gültigkeit laufend zu aktualisieren. Auf Grundlage der geprüften Eignungsnachweise überprüft die KBS während der Vertragslaufzeit die Gültigkeitsdauer der Dokumente und benachrichtigt den Antragsteller mindestens 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit eines Dokuments über die notwendige Aktualisierung per E-Mail. Die KBS behält sich eine Prüfdauer von mindestens 10 Kalendertagen für die aktualisierten Dokumente vor.

ERWEITERUNGEN.

Eine Anfrage zur Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit gestellt werden. Der Antragsteller hat dazu alle Leistungsbereiche anzugeben, auf die sich die Erweiterung beziehen soll. Für die Erweiterung gilt die aktuelle Gebührenordnung.

STREICHUNGEN

Der Antragsteller kann die Streichung der Präqualifikation oder einzelner Leistungsbereiche, für die er präqualifiziert ist, beantragen. Die KBS ist jederzeit berechtigt, die Streichung der Präqualifikation oder einzelner Leistungsbereiche der Präqualifikation beim PQ-Verein zu veranlassen, wenn einer der in der Leitlinie angegebenen Gründe dafür eintritt oder der Vertrag beendet wurde.

ABLEHNUNG

Die vollständige oder teilweise Ablehnung der Zertifizierung teilt die KBS dem Antragsteller unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit und klärt ihn über das Einspruchsverfahren auf. Die KBS ist verpflichtet, die Zertifizierung abzulehnen, wenn der Antragsteller Nachweise oder Eigenerklärungen nicht leitliniengerecht erbringt. In begründeten Fällen kann er für eine Frist von 24 Monaten für die Präqualifizierung gesperrt werden. Sollte die KBS Kenntnis über unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen erhalten, ist sie verpflichtet, eine Streichung des Antragstellers durch den PQ-Verein zu veranlassen.

AKKREDITIERUNG

Wird die Akkreditierung der KBS ausgesetzt, eingeschränkt, zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, ist die KBS verpflichtet, dies dem Antragssteller mitzuteilen. Um seine Präqualifikation aufrecht zu erhalten, hat der Antragssteller umgehend mit einer anderen akkreditierten KBS die Fortführung des PQ-Verfahrens zu vereinbaren. Die bisherige KBS hat der übernehmenden PQ-Stelle alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

PFLICHTEN DES ANTRAGSSTELLERS

Der Antragssteller ist verpflichtet,

- a) stets (vor und während der Präqualifikation) die Anforderungen der Leitlinie zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die KBS mitgeteilt werden;
- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen (siehe 3.8) erfüllt;
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - (1) die Durchführung der Evaluierung und Evidenzhaltung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumente und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Nachunternehmern des Antragsstellers;
 - (2) die Untersuchung von Beschwerden;
 - (3) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- d) Ansprüche hinsichtlich der Präqualifikation im Einklang mit dem Geltungsbereich der Präqualifikation zu erheben;
- e) die Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die die KBS in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Präqualifikation zu machen, die die KBS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

- f) bei Bezugnahme auf die Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, jederzeit die Vorgaben der KBS zu erfüllen, insbesondere bei Nutzung von Logos und Bescheinigungen
- a. Die präqualifizierten Unternehmen sind berechtigt gemäß der Markensatzung des PQ Vereins deren Logo zu benutzen.
 - b. Die präqualifizierten Unternehmen sind berechtigt das Logo der VMC für die Dauer der aufrechten Zertifizierung ausschließlich im Zusammenhang mit dem unter Punkt e/a gemeinsam unverändert zu benutzen.
- g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;
- h) auf Aufforderung der KBS eine entsprechende Verpflichtungserklärung separat zu unterzeichnen.
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- k) Aufzeichnungen aller Beschwerden und damit verbundenen ergriffenen Maßnahmen aufzubewahren, und diese der KBS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- l) Die KBS unverzüglich (spätestens binnen 14 Tagen) über Veränderungen zu informieren, die die Erfüllung der Präqualifikationsanforderungen betreffen (Adressenänderung, Umfirmierung, Änderung Tätigkeitsfeld, Insolvenzverfahren, Änderung HWK-Pflichtig, Änderung Soka-Pflicht etc.) insbesondere dann, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach der Leitlinie ändern oder der Antragssteller Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifikation gewährt worden ist.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Unterzeichnung des Antrages erhält der Antragssteller eine Rechnung für die beantragten Leistungen. Zahlungsziel sind 14 Tage. Diese Gebühr wird bei Ablehnung des Antrags oder bei Ablehnung von Teilen des Antrags nicht rückerstattet.

ZAHLUNGSVERZUG

Gerät der Antragsteller mit der Zahlung in Verzug, besteht für die Dauer des Verzuges keine Verpflichtung der KBS, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präqualifikation für den Antragsteller auszuführen.

Kommt der Antragsteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach, kann die KBS den Vertrag auflösen.

VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, EINSICHT IN DOKUMENTE UND AKTEN

Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller zugleich sein Einverständnis mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der KBS und in der Liste präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber. Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit dem PQ-Verfahren eingereicht wurden, verbleiben bei der KBS und werden vertraulich behandelt. Eine Einsichtnahme seitens des die KBS überwachenden PQ-Vereins sowie der Akkreditierungsstelle bleibt vorbehalten. Werden hier datenschutzrechtliche Bestimmungen des Antragstellers berührt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt.

Wenn die KBS gesetzlich verpflichtet ist oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der Antragssteller oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller Einsicht in seine Akten, Dokumente und Unterlagen.

BESCHWERDE

Der Antragssteller kann jederzeit eine Beschwerde über die Zertifizierungstätigkeit bei der KBS führen. Der Antragssteller wird von der KBS formell über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informiert. Zudem kann der Antragssteller ein Beschwerdeverfahren nach der Leitlinie und der Beschwerdeordnung des PQ Vereins beim PQ Verein einleiten.

EINSPRUCH

Der Antragsteller kann gegen Zertifizierungsentscheidungen der KBS binnen eines Monats, ab Erhalt der Mitteilung über die Zertifizierungsentscheidung, schriftlich oder in elektronischer Form Einspruch erheben. Der Antragssteller wird von der KBS formell über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchsverfahrens informiert.

VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag tritt mit Unterschrift des Interessenten im Angebot in Kraft. Er geht automatisch in den Zertifizierungsvertrag mit der korrekten Antragstellung über. Nach positiver Zertifizierungsentscheidung verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Dieser kann jeweils nach Ablauf eines Jahres ab positiver Zertifizierungsentscheidung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Falls keine Kündigung vollzogen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch für ein weiteres Jahr.

Bei negativer Zertifizierungsentscheidung endet der Vertrag nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Die KBS kann den Vertrag kündigen, wenn der KBS zustehende Gebühren nicht innerhalb von 60 Kalendertagen auf dem Konto der KBS eingehen oder der Antragssteller aus der „amtlichen Liste der präqualifizierten Unternehmen“ gestrichen wird.

Wird die Liste der präqualifizierten Unternehmen beim PQ-Verein nicht mehr weitergeführt oder der PQ- Verein aufgelöst, so kann jede der beiden Vertragsparteien den Vertrag gegenüber der anderen Partei schriftlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

HAFTUNG

Für eventuell aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden haftet die VMC pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.000.000 €.

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DIESER AGB

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweist sich eine der Bestimmungen als unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich zur redlichen Einigung auf eine, den Absichten dieser Bestimmung am nächsten kommende, Bestimmung. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.